

Liquidationsgestaltung bei Analogbewertungen nach GOÄ

Der BVDST weist aus aktuellem Anlass dringend auf Folgendes hin:

Auf Grund des medizinischen Fortschritts und der ausstehenden Novellierung der GOÄ stehen für viele neuartige Leistungen keine originären Gebührenordnungspositionen der GOÄ zur Verfügung, so dass bekanntermaßen auf die Selbstergänzungsvorschrift des § 6 Abs. 2 GOÄ zurückgegriffen werden muss. Danach können selbständige ärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, entsprechend einer nach Art-, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistungen des Gebührenverzeichnisses „analog“ berechnet werden.

Für die Anwendung einer Analogziffer enthält die GOÄ jedoch in **§ 12 Abs. 4 GOÄ** einzuhaltende formale Regelungen. So ist beim Ansatz einer analogen Gebührenposition

- ✓ die **entsprechend bewertete Leistung** für den Zahlungspflichtigen verständlich zu beschreiben,
- ✓ mit dem **Hinweis „entsprechend“** sowie
- ✓ die **Nummer und die Bezeichnung der als gleichwertig erachteten Leistung** zu versehen.

Diese Vorgaben sollten bei der Rechnungserstellung peinlich genau beachtet werden, da die Fälligkeit der privatärztlichen Vergütung von einer formal korrekten Rechnung abhängt (§ 12 Abs. 1 GOÄ). Das Landgericht Hamburg hat in seinem Urteil vom 29.06.2016 (Az. 332 S 61/14) bereits klargestellt, dass eine Rechnung über ärztliche Leistungen regelmäßig nicht fällig ist, wenn sie nicht den Anforderungen der GOÄ entspricht. Das Gericht führt hierzu wie folgt aus:

„Insoweit müssen Positionen, die eine Alternativberechnung im Sinne einer Analogziffer betreffen, sowie die, mit denen ein erhöhter Gebührensatz oberhalb des Schwellenwertes berechnet wird, verständlich und nachvollziehbar begründet werden. Eine undifferenzierte und pauschale Begründung ohne jeglichen Bezug zu den Positionen reicht nicht aus. Bei einer Analogberechnung muss der Hinweis entsprechend verwendet und die als gleichwertig erachtete Leistung beschrieben und die dementsprechende Nummer angegeben werden.“

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung von GOÄ-Nummern aus dem Analogverzeichnis der Bundesärztekammer, die mit einem großen „A“ und einer Nummer, der sogenannten Platzhalternummer, gekennzeichnet sind, insbesondere dort, wo diese Analogbewertung über den Zentralen Konsultationsausschuss für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer mit den Kostenträgern nicht abgestimmt wurde, in keinem Fall die Wiedergabe des Inhalts der Analogbewertung und der Gebührenordnungsnummer der in der GOÄ analog abgegriffenen Gebührenposition ersetzt.

Am Beispiel der Abrechnung der Intensitätsmodulierten Radiotherapie (IMRT) nach GOÄ bedeutet dies insbesondere, dass es für die Liquidation der Analogbewertung nicht ausreichend ist, als abzurechnende Ziffer lediglich die Ziffer „A 5855 GOÄ“ und als Leistungstext und Begründung hierfür „IMRT“ anzugeben. Vielmehr muss die für die IMRT als gleichwertig erachtete Leistung nämlich die Ziffer 5855 GOÄ selbst mit ihrer Leistungslegende „intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen“ ausdrücklich aufgeführt werden. Andernfalls läuft man Gefahr, dass bezüglich der Leistungspositionen, deren Abrechnung den formalen Anforderungen nicht genügt, die Fälligkeit der Rechnung fehlt, was sich in einem Rechtsstreit ungünstig auswirken dürfte. Dies wurde letztendlich durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein Westfalen vom 05.03.2019 (Az. 1 A 998/17) bezogen auf eine andere Analogbewertung nach Ziffer 5855 GOÄ erst kürzlich bestätigt. Die Texte dieses Gerichtsbeschlusses sowie des Urteils vom LG Hamburg finden Sie auf unserer Webseite (www.bvdst.de) im Mitgliederbereich unter Downloads unter der Rubrik Abrechnung/Honorar/GOÄ.

Für Rückfragen hierzu steht Ihnen die Geschäftsstelle des Berufsverbandes Deutscher Strahlentherapeuten e.V., hier Frau Rechtsanwältin Wieprecht-Jäckel (Dr. Halbe Rechtsanwälte), gerne telefonisch unter 030/327 69 66-50 oder per E-Mail unter info@bvdst.de zur Verfügung.